

Besondere Bedingung Nr. 9164

Rechtsschutz für Vereine

1. Wer ist versichert?

Versicherungsnehmer ist der Verein. Mitversichert sind der Vereinsvorsitzende, die Mitglieder des Vereinsvorstandes bzw. die Vereinsobleute, sämtliche Funktionäre und Dienstnehmer des Vereines für Versicherungsfälle, die mit der Vereinstätigkeit unmittelbar zusammenhängen.

2. Was ist versichert?

2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz (Artikel 19.2.1 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);

Versicherungsschutz besteht für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens.

2.2 Straf-Rechtsschutz (Artikel 19.2.2 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);

Versicherungsschutz besteht für die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden im Umfang des Artikels 19.2.2. der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen

2.3 Beratungs-Rechtsschutz (Artikel 22 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen).

3. Was ist nicht versichert?

3.1 Gemäß Artikel 7.1.3.4 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus dem Bereich des Vereinsrechtes.

3.2 Gemäß Artikel 7.2.1 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Streitigkeiten mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander sowie mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer.

Hinweis: Änderung der Tarifierungsmerkmale

Die jeweils vereinbarte Prämie gilt unter der Voraussetzung gleichbleibender Tarifierungsmerkmale. Der Versicherungsnehmer ist im Sinne von Artikel 13.2. der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen verpflichtet, eine Änderung dieser Tarifierungsmerkmale (z.B. Anzahl der Vorstandsmitglieder, der Dienstnehmer des Vereines etc.) zwecks Neufestsetzung der Prämie längstens innerhalb eines Monats anzuzeigen.